

- die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Ministerien und andere zentrale staatliche Verwaltungsorgane (entsprechend §36 StAG);
- die Aufsicht über die zentralen Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR (§16 StAG);
- die Aufsicht über die zentralen Organe und Einrichtungen des Strafvollzugs (vgl. §§ 7, 66 u. 67 Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — SVWG — GBl. I 1975 S. 109);
- die Einreichung von Kassationsanträgen gegen rechtskräftige Entscheidungen der Kreis- und Militärgerichte, der Bezirks- und Militärobergerichte und der Senate des Obersten Gerichts in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts-sachen (§ 23 StAG) sowie
- die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, insbesondere Strafverfahren zweiter Instanz, vor den Senaten des Obersten Gerichts (§ 22 StAG).

Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, zur Leitung des Ermittlungsverfahrens verbindliche Weisungen an alle Staatsanwälte und Untersuchungsorgane zu erteilen (§19 Abs. 1 StAG). Befehle und Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane, die die Ermittlungstätigkeit betreffen, sowie Durchführungsbestimmungen und Anweisungen des Ministers des Innern zur Durchführung der Untersuchungshaft, der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts (§ 19 Abs. 2 u. § 28 StAG, § 66 Abs. 2 SVWG).

Der Generalstaatsanwalt kann an den Tagungen des Plenums und des Präsidiums des Obersten Gerichts teilnehmen. Er ist berechtigt, beim Obersten Gericht den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen zu beantragen, um die Einheitlichkeit und Gesetzlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten (§ 25 Abs. 1 StAG, § 39 Abs. 2 u. 4 GVG). Aus der Strafprozeßordnung und anderen gesetzlichen Regelungen ergeben sich weitere einzelne Befugnisse des Generalstaatsanwalts. So hat er zu sichern, daß die Staatsanwälte enge Verbindung zu den Werkträgern halten und die Eingaben der Bürger gründlich prüfen.

Generell gilt, daß der Generalstaatsanwalt in jeder Sache, für die die Staatsanwaltschaft zuständig ist, selbst entscheiden kann (z. B. Anklage erheben oder Protest einlegen). Er ist berechtigt, entsprechende Weisungen an die Staatsanwälte zu geben (§ 8 Abs. 2 u. § 9 StAG).

*Die Staatsanwaltschaft wird nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.* Es gibt im Unterschied zur Rechtsprechung durch die Gerichte keine kollegialen Entscheidungen. Entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Leitungstätigkeit werden die Entscheidungen jedoch kollektiv vorbereitet und beraten. Der Generalstaatsanwalt hat z. B. Anweisungen über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger, über die Aufsicht im Ermittlungsverfahren, über die Anwendung der rechtlichen Mittel der Staatsanwaltschaft und über die Allgemeine Aufsicht erlassen. Hinsichtlich der Strafverfahren nimmt der Generalstaatsanwalt darauf Einfluß, daß die Wirksamkeit und Qualität der Anklagevertretung erhöht und einheitliche Kriterien für die Maßnahmen der Staatsanwälte, z. B. die Strafanträge, durchgesetzt werden.